



ZUSATZANFRAGE	Vorlage Nr.:	2020/0641
AfD-Gemeinderatsfraktion		
Verfügung einer Haushaltssperre		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	26.05.2020	12.5	x	

Weshalb verknüpft die Stadtverwaltung im Falle der Verfügung einer Haushaltssperre diese mit dem Erlass eines Nachtragshaushalts?

Sachverhalt/Begründung:

In der oben genannten Stellungnahme zu der Anfrage der AfD-Fraktion hinsichtlich der Verfügung einer Haushaltssperre geht die Verwaltung davon aus, dass eine haushaltswirtschaftliche Sperre einen Nachtragshaushalt bedingt (siehe Absatz 1, Satz 1 der Stellungnahme)

Nach den Vorgaben der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) ist dies jedoch nicht zwingend. Gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein solcher sich erheblich vergrößert und sich dies durch andere Maßnahmen nicht vermeiden lässt. Neben dem Ausnutzen sämtlicher Einsparmöglichkeiten und dem Ausschöpfen zusätzlicher Ertragsquellen kommt auch eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Betracht. Gelingt es durch diese anderen Maßnahmen, einen erheblichen Fehlbetrag zu vermeiden, besteht keine Nachtragssatzungspflicht.

Es ist somit nicht ersichtlich, weshalb die Stadtverwaltung die Verfügung einer Haushaltssperre - was in Zeiten knappen Geldes für die jeweiligen Bedarfsträger die haushaltsmäßigen Entscheidungen vergleichbar und transparent machen würde - an das Erstellen eines Nachtragshaushalts knüpfen will.

Unterzeichnet von:
Dr. Paul Schmidt
Oliver Schnell
Ellen Fenrich